

Satzung

der Stiftung HausBoden

Präambel

Das HausBoden ist eine Einheit aus Grundstück, Gebäude und Sammlung. Es befindet sich in der Gottfried-Keller-Str. 30, 01157 Dresden. Für die Bewahrung von Haus und Sammlung wird die Stiftung HausBoden errichtet.

Die Familie Boden hat von 1890 bis 2002 in Dresden-Cotta gelebt, Mitglieder dieser Familie haben als Künstler gewirkt. Die Familie hat eine umfangreiche Kunst- und kulturgeschichtliche Sammlung hinterlassen, die ein herausragendes historisches Zeugnis ist. Es geht um Erhaltung des einmaligen Ensembles, die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte des Hauses und seiner Bewohnerinnen und Bewohner und die Öffnung des Hauses für die Öffentlichkeit zur musealen und kulturellen Nutzung.

§ 1 Name, Rechtsform

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung HausBoden“. Ihr Sitz ist in 01157 Dresden, Gottfried-Keller-Straße 30.

(2) Diese nicht rechtsfähige Stiftung steht in der Trägerschaft und Verwaltung eines Treuhänders. Er handelt im Rechts- und Geschäftsverkehr für die unselbständige Stiftung. Der erste Treuhänder ist Dr. Ulrich Müller.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung HausBoden mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zwecke der Stiftung HausBoden sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 1 und 5 der AO.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Vorhaben verwendet werden.

(4) Stiftungszweck ist insbesondere, die Dresdner Stadt-, Lokal- und Heimatgeschichte und die Geschichte der Familie Boden in Cotta mit wissenschaftlichen Mitteln zu

recherchieren und eine vorhandene Sammlung mit Gegenständen dieses Forschungsbereichs zu katalogisieren, zu erhalten und zugänglich zu machen.

Des Weiteren werden die Stiftungszwecke verwirklicht durch

- die Pflege der Sammlung HausBoden, insbesondere durch sachgerechte Lagerung, Konservierung, Instandhaltung und Restaurierung der Sammlungsobjekte, um sie wissenschaftlicher und künstlerischer Betätigung zu erhalten,
- den Aufbau eines Museums im HausBoden mit Erschließung, Erforschung und Präsentation der Sammlung, um sie wissenschaftlicher und künstlerischer Betätigung zugänglich zu machen,
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben in Bezug auf das Objekt „HausBoden“,
- die Durchführung von Ausstellungen, mit geschichts- und kulturwissenschaftlichen Themen sowie von Kunstaustellungen verschiedener Gattungen.

(5) Die aufgeführten Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(6) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet. Dieses besteht in den Objekten der Sammlung HausBoden. Es beträgt 3557,50 Euro (siehe Anhang).

(2) Das Anfangsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Maße Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.

(4) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Beihilfen und Unterstützungen sind zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Stifter, seine Erben und Nachfolger sowie Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln

§ 5 Stiftungsrat

(1) Das Entscheidungsgremium der nicht rechtsfähigen Stiftung HausBoden ist der Stiftungsrat.

(2) Er besteht aus drei Personen und dem Treuhänder, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann.

(3) Mitglied des Stiftungsrates und sein Vorsitzender ist der Stifter Ulrich Müller.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, die aus den Erträgen der nicht rechtsfähigen Stiftung beglichen werden können.

(6) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, berufen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied gehört dem Stiftungsrat wie die anderen Mitglieder auf unbestimmte Zeit an.

(8) Der Stifter Ulrich Müller bzw. sein/e Rechtsnachfolger/in hat auf Lebenszeit bei Entscheidungen des Stiftungsrates in Bezug auf die Geldanlage, die Verwendung der Stiftungsmittel und etwaige Satzungsänderungen ein Vetorecht. Wird das Vetorecht ausgeübt, suchen der Stiftungsrat, der Stifter und der Treuhänder bzw. seine/r Rechtsnachfolger/in eine einvernehmliche Lösung.

(9) Falls Ulrich Müller als Stifter bzw. sein/e Rechtsnachfolger/in nicht mehr bereit oder in der Lage ist, das Amt des/der Vorsitzenden des Stiftungsrates auszuüben, wird in Absprache mit ihm/ihr vom Treuhänder ein/e Nachfolger/in ernannt.

§ 6 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat bestimmt die Verwendung der Erträge der Stiftung HausBoden im Rahmen der Zwecke der Stiftung und der Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Sollten der Stiftung bebaute oder unbebaute Grundstücke bzw. andere Sachwerte gestiftet werden, unterliegen die Verwaltung oder Verwertung, sowie alle Entscheidungen, die damit zusammenhängen, dem Stiftungsrat der nicht rechtsfähigen Stiftung. Entscheidet er über den Verkauf, ist diese Entscheidung für den Treuhänder bindend.

§ 7 Beschlussfassung und Einberufung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/in, den Ausschlag.

(2) Eine Beschlussfassung in einem schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

(3). Der Stiftungsrat ist von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich ist, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Stiftungsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner ordentlichen und beratenden Mitglieder dies als notwendig erachtet.

§ 8 Treuhandverwaltung

(1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen.

(2) Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Treuhänder vergibt die Stiftungsmittel nach den Beschlüssen des Stiftungsrates der Stiftung HausBoden. Er legt dem Stiftungsrat der Stiftung HausBoden sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vor.

(4) Der Treuhänder belastet die Stiftung für seine Grundleistungen jährlich mit einer Verwaltungskostenpauschale. Diese wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt.

(5) Auf Initiative des Stifters und mit Zustimmung des Treuhänders kann die unselbständige Stiftung HausBoden zu einer rechtsfähigen Stiftung umgestaltet werden.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse so, dass die Erfüllung des Stiftungszieles vom Treuhänder und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam die Aufhebung der Stiftung oder ein neues Stiftungsziel beschließen. Dieses hat gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu sein.

§ 10 Vermögensverfall

(1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Intensionen fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Forschung und Wissenschaft.

§ 11 In-Kraft-Treten und Änderungen

(1). Diese Satzung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Stifter und nach Unterzeichnung des Treuhandvertrages in Kraft.

(2). Diese Satzung kann durch einen einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates mit Zustimmung des Stifters und des Treuhänders geändert werden.

Dresden, den 15.02.2020

Der Stifter

Ulrich Müller